Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 334/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz	SW BM				
AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	29.09.2025

TOP	**Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen investiven Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW bei dem Tiefbauprogramm der Stadtwerke Bergheim GmbH**

Beschlussvorschlag

Der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 GO NRW auf dem Investitionskonto I101102-02 „Kanalbauprogramm Stadtwerke Bergheim GmbH" in Höhe von 7.000.000 € wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des Kanalbauprogramms der Stadtwerke Bergheim GmbH.

2. Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2025/2026 erfolgte im investiven Bereich eine Kalkulation der Haushaltsansätze auf Basis der Ergebnisse der letzten Jahre. Entgegen dieser Ergebnisse aus den Vorjahren führte die Veranschlagung dazu, dass insbesondere im Bereich des Kanalbauprogramms der Stadtwerke Bergheim GmbH die zur Verfügung stehenden investiven Mittel, einschließlich der aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen, für das Haushaltsjahr 2025 nicht ausreichen, um die geplanten Maßnahmen im vorgesehenen Umfang umzusetzen.

Aufgrund des zügigen Baufortschritts der laufenden Projekte ist bereits absehbar, dass die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen werden. Für die Fortführung und ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahmen des Bauprogramms werden im laufenden Haushaltsjahr rund 7.000.000 € zusätzlich benötigt, um sowohl die bereits vorliegenden als auch die noch zu erwartenden Rechnungen begleichen zu können.
Weiterhin ist der zusätzliche Mehrbedarf u.a. auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Allgemeine Steigerung der Baupreise
- Durchführung zusätzlicher Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung baulicher Schäden im Bereich der Kanalisation, die im Rahmen zur Kanalbefahrungen gemäß der Selbstüberwachungs-verordnung Abwasser (SüwVO Abw) festgestellt worden sind.
- Aufgrund des Baufortschritts der Kanalsanierungsmaßnahme in der Fußgängerzone werden die Mittel zu einem früheren Zeitpunkt benötigt als im Haushaltsplan vorgesehen.
- Unvorhersehbare zusätzliche Leistungen im Rahmen der Bauausführung, beispielsweise aufgrund von Maßnahmen zur Umlegung von Versorgungsleitungen zur Freimachung des Baufelds.

Die Mittelbereitstellung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, da eine Verschiebung der Zahlungen oder eine Unterbrechung des Baufortschritts erhebliche Mehrkosten, vertragliche Schwierigkeiten sowie Verzögerungen bei der Fertigstellung der Projekte nach sich ziehen würde. Es handelt sich um erhebliche überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW im Sinne des Ratsbeschlusses vom 26.11.2018 (s. Vorlage 298/2018).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für das Kanalbaubauprogramm der Stadtwerke Bergheim GmbH stehen inklusive Ermächtigungsübertragung im Haushalt 2025 unter der Investitionsnummer I101102-02 insgesamt 5.341.300 € zur Verfügung.

Für die Finanzierung der Maßnahmen sind zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 7.000.000 € erforderlich. Da im aktuellen Haushaltsplan entsprechende Ansätze nicht in ausreichendem Umfang veranschlagt sind, ist eine überplanmäßige Bewilligung gemäß § 83 GO NRW notwendig.

Teilweise kann eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr über die folgenden Investitionsnummern gem. § 83 II GO NRW erfolgen:

I111501-01	Grunderwerb Gewerbegebiete	700.000,00 €
I110119-01	Einrichtung IT >800€	100.000,00 €
I170511-01	Baukosten Stadtentwicklung Q-I 2035	1.471.500,00 €
I251204-01	Radwegeausbau	1.000.000,00 €
I110115-03	Grunderwerb-allg. Grundvermögen	120.000,00 €

Die für 2025 darüber hinaus erforderlichen Mittel in Höhe von 3.608.500,00 € sind im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung gemäß § 83 III GO NRW mit den in 2026 eingeplanten Mitteln zu decken. Gemäß § 83 III GO NRW sind überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Die für 2026 veranschlagten Mittel werden daher schon in 2025 in Höhe von 3.608.500,00 € auszahlungswirksam.
Für die Planung der Haushaltsansätze 2026 vermindern sich somit die bereitgestellten Mittel von insgesamt 7.285.000 € um 3.608.500,00 € auf 3 676 500,00 €.

Es handelt sich hierbei um eine unabweisbare, erhebliche überplanmäßige Auszahlung gemäß § 83 GO NRW. Ohne die beantragten Mittel ist die Begleichung der vorliegenden und noch zu erwartenden Rechnungen des Bauprogramms der Stadtwerke Bergheim GmbH nicht möglich.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt